

Inwiefern haben Mitarbeiter Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen?

Die Beihilfe ist eine ergänzende Hilfeleistung des Dienstgebers bzw. Dienstherrn und wird gewährt zu Aufwendungen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie bei Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, wenn der betreffende Mitarbeiter¹ beihilfeberechtigt und die Aufwendung beihilfefähig ist.

Es ist zu differenzieren zwischen der Beihilfe, die aus sozialen Gründen gewährt wird, und der Beihilfe als beamtenspezifische Leistung. Die **soziale Beihilfe** ist eine **Besonderheit des öffentlichen Dienstes**, die über die frühere Anlehnung der AVO² und AVR Caritas an den BAT³ Eingang in die kirchlichen Regelungen gefunden hat und in eingeschränktem Umfang noch anwendbar ist. Es handelt sich um einen anlassbezogenen Zuschuss zur laufenden Vergütung, der nicht der Kostendeckung dient.⁴ Die **Beihilfe für Beamte** hingegen knüpft an die Versicherungsfreiheit der Beamten in der gesetzlichen Sozialversicherung an, beruht auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und soll die Beamten in Bezug auf konkrete Krankheitsfälle absichern.

Gliederung der Arbeitshilfe:

1. Beihilfe nach AVO

- a) Geburtsbeihilfe nach § 29 AVO
- b) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für übergeleitete Beschäftigte nach § 12 AVO-Überleitungsverordnung i.V.m. § 26 AVVO

2. Beihilfe nach AVR Caritas

- a) Geburtsbeihilfe nach der Anlage 11a
- b) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach der Anlage 11

3. Fazit

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

² bzw. die bis 31.10.2008 geltende AVVO.

³ Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), durch TVöD und TV-L ersetzt.

⁴ Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Ordner 2, Anlage 11 Rn 1.

1. Beihilfe nach der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO)

Es ist differenzieren zwischen der Geburtsbeihilfe nach § 29 AVO und den Beihilfen für übergeleitete Beschäftigte nach § 12 AVO-ÜberleitungsVO.

a) Geburtsbeihilfe nach § 29 AVO:

Beschäftigte erhalten in Geburtsfällen eine pauschale Beihilfe. Sie dient der Unterstützung der Eltern bei der Anschaffung einer Erstausrüstung und ist nach Entgeltgruppen gestaffelt. Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 erhalten 500 €, Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 12 erhalten 650 € und Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8 erhalten 800 € Geburtsbeihilfe⁵ je Kind⁶, unabhängig vom Beschäftigungsumfang in voller Höhe.

Sind beide Eltern beihilfeberechtigt, wird die Geburtsbeihilfe der Mutter gewährt. Ist die Mutter im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt und der Vater im kirchlichen Dienst, erhält der Vater die Geburtsbeihilfe seiner Entgeltgruppe. Besteht ein Anspruch auf Geburtsbeihilfe nach § 12 AVO-ÜberleitungsVO, wird dieser Anspruch auf die Geburtsbeihilfe nach § 29 AVO angerechnet. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist ein förmlicher Antrag nicht erforderlich.

b) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach § 12 AVO-ÜberleitungsVO i.V.m. § 26 AVVO:

Beschäftigte haben einen Anspruch auf Gewährung von Beihilfen für Krankheits-, Geburts- und Todesfälle für übergeleitete Beschäftigte, wenn sie am 31.12.1997 bei einem Dienstgeber im Geltungsbereich der damaligen AVVO beschäftigt waren und das Arbeitsverhältnis am 01.01.1998 zu **demselben** Dienstgeber fortbestanden hat.

Mit anderen Worten: Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.1997 neu begründet wurde, haben keinen Anspruch auf Beihilfe nach § 12 AVO-Ü.

Wortlaut der Vorschriften:

§ 12 AVO-Überleitungsverordnung

Ansprüche auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gemäß § 26 AVVO in seiner bis zum 31. Oktober 2008 geltendem Fassung bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Oktober 2008 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt.

⁵ Stand: 22. März 2016, Amtsblatt 10/2016 vom 12.04.2016.

⁶ Auch bei Mehrlingsgeburten je Kind; z.B. bei Zwillingen doppelt.

§ 26 AVVO

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

(1) Auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen finden die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Beihilfeberechtigt sind Angestellte, die am 31. Dezember 1997 bei einem Dienstgeber im Geltungsbereich dieser Ordnung beschäftigt sind, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 1998 zu demselben Dienstgeber fortbesteht. Auf diese findet der Beihilfetarifvertrag vom 26. Mai 1964 (veröffentlicht im Amtsblatt 1981, S. 105) Anwendung.

(3) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

(4) Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfavorschriften (Bund)⁷ sind nicht beihilfefähig.

In der AVO-ÜberleitungsVO ist somit klar geregelt, welche übergeleiteten Beschäftigten **beihilfeberechtigt** sind.

In Bezug auf die **Beihilfefähigkeit von Aufwendungen** wird auf die Regelungen für Kirchenbeamte der Erzdiözese Freiburg verwiesen. Für diese gilt die **Kirchliche Beihilfeverordnung (KVBO)**⁸, die auf die **Beihilfeverordnung (BVO) des Finanzministeriums Baden-Württemberg**⁹ verweist.

Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach **notwendig** und soweit sie der Höhe nach **angemessen** sind.

In **Geburtsfällen** sind im Wesentlichen die Kosten für ärztliche Hilfe, die Schwangerschaftsüberwachung, die Hebamme bzw. den Entbindungspfleger sowie die Krankenhauskosten beihilfefähig. In **Krankheitsfällen** sind beihilfefähig u.a. die Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Fahrkosten, ärztliche verordnete Arzneimittel und Heilbehandlungen sowie die stationäre Behandlung im Krankenhaus. Aufwendungen für Brillengläser, Gestelle oder Kontaktlinsen¹⁰ oder beispielsweise Zahnersatz sind in der Regel jedoch nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig. Ausschließlich aus beruflichen Gründen beschaffte Sehhilfen (Bildschirmarbeitsplatzbrillen) hingegen, sind nicht beihilfefähig.¹¹

⁷ mittlerweile § 8 BBhV: www.gesetze-im-internet.de/bbhv/_8.html.

⁸ § 2 KVBO: www.ebfr.de (Service, Download-Archiv, Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht, Beamtenrecht) bzw. www.ebfr.de/html/beamtenrecht.html.

⁹ Beihilfeverordnung (BVO) BW: www.kvbw.de (Beihilfe, Download Beihilfe BW, Rechtsgrundlagen).

¹⁰ Brillengestelle: max. 20,50 €, siehe Merkblatt „Beihilfe zu Sehhilfen“, Seite 4, Stand: 11/1015, abrufbar unter www.kvbw.de.

¹¹ Siehe Arbeitshilfe „Bildschirmarbeitsplatzbrille“, Rubrik A-Z, www.diag-mav-freiburg.de.

Zudem sind Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen, die als Folge von medizinisch nicht notwendigen Maßnahmen entstehen, insbesondere nach ästhetischen Operationen, Tätowierungen oder Piercings, beispielsweise nicht beihilfefähig. Dies ergibt sich aus dem Merkblatt „Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen“ des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW).¹²

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Beihilfe anteilig.

2. Beihilfe nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR Caritas):

Die AVR enthalten in den Anlagen 11 und 11a entsprechende Regelungen.

a) Geburtsbeihilfe nach der Anlage 11a

AVR-Mitarbeiter erhalten **auf Antrag** 358 €¹³ Geburtsbeihilfe je Kind (auch bei Mehrlingsgeburten je Kind), unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Die Geburtsbeihilfe dient der Unterstützung der Eltern bei der Anschaffung einer Erstausrüstung.

Hat der Mitarbeiter mehrere AVR-Dienstverhältnisse (z.B. zwei Teilzeitstellen), müssen ihm die Dienstgeber die Geburtsbeihilfe anteilig zahlen.¹⁴ Sind beide Eltern nach AVR beihilfeberechtigt, wird die Geburtsbeihilfe der Mutter gewährt. Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Geburtsbeihilfe nach anderen Regelungen (z.B. Anlage 11, AVO oder öffentlicher Dienst), wird dieser Anspruch angerechnet. Denn die Geburtsbeihilfe ist ein Sonderfall der Beihilfe und die Anlage 11a ein Auffangtatbestand.¹⁵

b) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach der Anlage 11:

Beihilfeberechtigung:

Mitarbeiter sind **beihilfeberechtigt**, wenn sie die Voraussetzungen der Anlage 11 erfüllen bzw. keine Ausschlusskriterien greifen.

Nach Absatz 3 sind die Beihilfevorschriften für Angestellte des Landes anzuwenden, sofern keine diözesane Beihilfeordnung erlassen wurde.

Die **Erzdiözese Freiburg** hat zwar eine Beihilferegelung für Kirchenbeamte, aber nicht mehr für Angestellte. Die Besitzstandsregelung für übergeleitete AVO-Mitarbeiter¹⁶ stellt keine rechtsverbindliche diözesane Regelung im Sinne des Absatzes 2 der Anlage 11 dar. Nach den Regelungen des Landes Baden-Württemberg haben nur noch Angestellte einen Beihilfeanspruch, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.10.1997 begonnen

¹² Merkblatt „Allgemeine Information zum Beihilferecht“, Seite 1-10, Stand: 12.08.2016, abrufbar unter www.kvbw.de (Beihilfe, Download Beihilfe BW, Merkblätter).

¹³ Stand: 12. April 2016.

¹⁴ Zur Vertiefung: Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Ordner 2, Anlage 11a Rn 17.

¹⁵ Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Ordner 2, Anlage 11a Rn 24 und 31.

¹⁶ § 12 AVO-Überleitungsverordnung i.V.m. § 26 AVVO.

und ununterbrochen fortbestanden hat.¹⁷ Sie erhalten Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in analoger Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften.¹⁸

Aufgrund der Verweisung in Absatz 3 der Anlage 11 gilt dieser Stichtag auch für die Anlage 11. Daher können auch nur Mitarbeiter einer Caritaseinrichtung in der Erzdiözese Freiburg, deren Beschäftigungsverhältnis **vor dem 01.10.1997 begonnen und ununterbrochen fortbestanden** hat, noch einen Anspruch auf Beihilfe haben.

Ihr Beihilfeanspruch richtet sich nach der Beihilfeverordnung (BVO) des Finanzministeriums Baden-Württemberg.¹⁹

Ausgenommen vom Beihilfeanspruch nach Anlage 11 sind auch:

- Mitarbeiter in Einrichtungen und Dienststellen in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins (der Teil des Bundeslandes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt), haben gemäß **Absatz 8** der Anlage 11 keinen Anspruch auf Beihilfe. Sie können lediglich Geburtsbeihilfe nach der Anlage 11a beanspruchen.
- Nach **Absatz 1 S. 2** der Anlage 11 ist ein Anspruch auf Beihilfe ausgeschlossen, wenn der Mitarbeiter aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine eigene Beihilfeberechtigung hat oder wenn er krankenversicherungspflichtig ist und durch die Tätigkeit seines Ehegatten im öffentlichen Dienst im Beihilfefall berücksichtigungsfähig oder selbst beihilfeberechtigt und dabei krankenversicherungspflichtig, also als Mitarbeiter gesetzlich krankenversichert ist.

Beihilfefähigkeit:

Inwiefern Aufwendungen **beihilfefähig** sind, ergibt sich nicht direkt aus der Anlage 11, sondern aus anderen Normen wie der **Beihilfeverordnung (BVO)**. Die Anlage 11 ist eine reine Verweisungsnorm.²⁰

Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach **notwendig** und soweit sie der Höhe nach **angemessen** sind.

Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Beihilfe nach AVO.²¹ Teilweise sind Aufwendungen nur bis zu einer bestimmten Höhe beihilfefähig (z.B. Brillen, Zahnersatz) oder von der Beihilfe ausgeschlossen (z.B. Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen, die als Folge von medizinisch nicht notwendigen Maßnahmen entstehen, insbesondere nach ästhetischen Operationen, Tätowierungen oder Piercings).

¹⁷ www.lbv.landbw.de/-/allgemeines.

¹⁸ Beihilfeverordnung (BVO) BW: www.kvbw.de (Beihilfe, Download Beihilfe BW, Rechtsgrundlagen).

¹⁹ Siehe Fußnote 9.

²⁰ Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Ordner 2, Anlage 11 Rn 4.

²¹ Siehe Seite 3 und 4 dieser Arbeitshilfe.

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) informiert anhand von Merkblättern ausführlich über das Beihilferecht des Landes und Bundes in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen.²²

Weitere Ausschlusskriterien für die Beihilfefähigkeit nach der Anlage 11:

- Nach Abs. 1 Satz 3 sind Aufwendungen im Sinne des § 8 Beihilfeverordnung Bund (BBhV)²³ nicht beihilfefähig, es sei denn, der Mitarbeiter war für die ausgeschlossene Aufwendung vor dem 01.01.1992 beihilfeberechtigt (Abs. 1 Satz 4).
- Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe (z.B. Schwangerschaftsabbrüche und Sterilisationen), die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen (Abs. 5).

Die Beihilfe ist beim Dienstgeber **zu beantragen**, Abs. 6 der Anlage 11.

Beihilfeberechtigung und Beihilfefähigkeit sind im Einzelfall zu prüfen.

3. Fazit:

Mitarbeiter haben Anspruch auf Geburtsbeihilfe, wenn sie die Voraussetzungen des § 29 AVO bzw. der Anlage 11a AVR Caritas erfüllen.

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach § 12 AVO-Ü bzw. der Anlage 11 AVR können beansprucht werden, sofern der Mitarbeiter beihilfeberechtigt und die Aufwendung beihilfefähig ist. Es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Insbesondere Stichtagsregelung, Anrechnungs- und Ausschlusskriterien sind zu beachten.

Beihilfen	AVO	AVR Caritas
Geburtsbeihilfe	§ 29	Anlage 11a (auf Antrag)
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	<p>§ 12 AVO-ÜberleitungsVO i.V.m. § 26 AVVO</p> <p>Beachte: <u>Stichtagsregelung!</u></p> <p>Am 31.12.1997 bei einem Dienstgeber im Geltungsbereich der damaligen AVVO beschäftigt und Fortgeltung des Arbeitsverhältnisses am 01.01.1998 zu demselben Dienstgeber.</p> <p>Beihilfe nach Landesrecht → BVO BW</p>	<p>Anlage 11 (auf Antrag)</p> <p>Beachte: <u>Stichtagsregelung!</u></p> <p>AVR-Beschäftigte in der Erzdiözese Freiburg:</p> <p>Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.10.1997 begonnen und ununterbrochen fortbestanden</p> <p>Beihilfe nach Landesrecht → BVO BW analog</p>

²² Siehe Fußnote 12.

²³ www.gesetze-im-internet.de/bbhv/8.html.